

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 43.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über Änderung zweier Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen, Seite 818. — Nachtrag zu der Gewerbeordnungserordnung vom 12. Februar 1901, Seite 814. — Ministerialbekanntmachung über das Inkrafttreten der Deutschen Arzneibücher für 1914, Seite 815. — Ministerialbekanntmachung über die Zulassung des Konfals der Vereinigten Staaten von Amerika, Graham J. Semper in Schutz, zur einseitigen Ausübung konsularischer Befugnisse, Seite 815. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herzbuchverein in Dorsdorf am der Werra, Seite 815. — Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Wamburg mit der Bearbeitung der Grundbüchervereinigungsfrage von Ransfeld, Seite 816. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Beschl. Bl., Seite 816, und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 817. — Druckfehlerberichtigung, Seite 817.

(Nr. 159.) Ministerialbekanntmachung über Änderung zweier Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen.

In der Vollversammlung vom 27. November 1913 hat die Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen zu ihrem Statut — Regierungsblatt 1900 S. 298 fgd. — nachstehende Änderungen beschlossen:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Die in den Vorstand gewählten Kammermitglieder gelten als gewählt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Handwerkskammer.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern, kann die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

2. § 36 erhält folgende Fassung:

Dieser aus 3 Mitgliedern bestehende Ausschuss hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen, alljährlich mindestens einmal unter

1913.